

Erhöhung MWST-Satz und Ausblick Teilrevision MWST

Die Erhöhung des MWST-Satzes findet per 1. Januar 2024 statt. Gerne informieren wir Sie über allfällige Knacknüsse bezüglich der Satzänderung und des massgebenden Zeitraums. Zusätzlich geben wir Ihnen einen kurzen Einblick in die MWST-Teilrevision per 01.01.2025.

Erhöhung MWST-Satz

Sämtliche aktuell gültigen MWST-Sätze werden per 1. Januar 2024 erhöht. Der Normalsatz von aktuell 7.7% wird um 0.4% auf 8.1% erhöht. Der reduzierte Satz von aktuell 2.5% und der Beherbergungssatz von 3.7% werden jeweils um 0.1% erhöht. Der reduzierte Satz beträgt ab 1. Januar 2024 2.6% und der Beherbergungssatz 3.8%.

	Aktuell	Veränderung	Neu
	7.7%	0.4%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	0.1%	2.6%
Beherbergungssatz	3.7%	0.1%	3.8%

Für den anzuwendenden Steuersatz ist ausschliesslich der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung massgebend. Somit sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch jenes der Zahlung massgebend. Hinzuzufügen ist, dass die Abrechnung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten für den MWST-Satz nicht relevant ist.

- Leistungen bis 31.12.2023 sind mit den aktuell gültigen Sätzen zu verrechnen (Zahlung sowie Rechnungsstellung nicht relevant).
- Leistungen ab 01.01.2024 sind mit den neuen MWST-Sätzen abzurechnen (Zahlungsdatum sowie Rechnungsdatum nicht relevant).

Sofern Leistungen aufgrund des Zeitraums in den Jahren 2023 und 2024 anfallen und zusammen in einer Rechnung aufgeführt sind, sind die Leistungen klar mit Datum oder Zeiträumen sowie Betragsanteil getrennt auszuweisen. Falls dies nicht möglich ist, unterliegt die ganze Rechnung dem höheren, neuen Steuersatz.

Beispiel

Ein zweimonatiges Zeitschriftenabonnement für den Zeitraum vom 01.12.2023 bis 31.01.2024 von CHF 60.00 wird im November 2023 in Rechnung gestellt und Anfang Dezember 2023 vom Kunden bezahlt.

Zeitpunkt der Leistungserbringung und somit massgebend dafür, welcher MWST-Satz anwendbar ist, ist der Leistungszeitraum Dezember 2023 bis Januar 2024. Aufgrund des Leistungszeitraumes in beiden Jahren zu 50% hat die Rechnungsstellung jeweils zur Hälfte mit dem MWST-Satz von 7.7% und zur Hälfte mit dem neuen Satz von 8.1% zu erfolgen. Falls dies aus administrativer Sicht nicht möglich ist, kann die Rechnung auch ausschliesslich mit dem neuen Satz von 8.1% gestellt werden.

Bei der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten ist der Zahlungszeitpunkt (Dezember 2023) massgebend, und der gesamte Umsatz mit den unterschiedlichen Steuersätzen ist in der Abrechnung des 4. Quartals 2023 zu berücksichtigen.

Nach Abrechnungsart vereinbart ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung (November 2023) massgebend, und der Umsatz mit den unterschiedlichen Steuersätzen ist im 4. Quartal 2023 zu deklarieren.

Ausblick Teilrevision MWST

Der Bundesrat hat Ende Oktober die Vernehmlassung für die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) eröffnet. Die Revision beinhaltet unter anderem die Plattformbesteuerung und Vereinfachungen bei den Abrechnungen mit Saldo- und Pauschalsteuersätzen. Die Inkraftsetzung ist per 01.01.2025 vorgesehen.

Gerne stellen wir Ihnen ein paar Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der MWSTV vor (nicht abschliessend):

- Plattformbesteuerung: Beim Verkauf von Ware über eine elektronische Versandhandelsplattform vom Ausland ins Inland schuldet die Plattform die Einfuhrsteuer. Teilweise kann auch das Versandhandelsunternehmen, das die Lieferung vornimmt, anstelle der Plattform die Einfuhrsteuer entrichten.
- Jährliche Abrechnung: Bis zu einem Jahresumsatz von CHF 5'005'000 kann eine jährliche Abrechnung beantragt werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) kann den Antrag ablehnen, sofern die Verfahrenspflichten in der Vergangenheit nicht eingehalten wurden (z.B. fristgerechte Einreichung und Bezahlung der Abrechnungen). Gegebenenfalls ist die jährliche Abrechnung aus IT-Gründen noch nicht per 01.01.2025, sondern erst später möglich.
- Subventionen: Gemeinwesen sollen ausgerichtete Mittel nur bis zur Finalisierungsfrist der Steuerperiode, in der die Auszahlung erfolgt, als Subvention bezeichnen können.
- Ort der Dienstleistung bei Organisatoren von Veranstaltungen: neu Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
- Vergütungsverfahren: Kein Anspruch auf Vergütung der Vorsteuer, wenn ausländische Unternehmen nur deshalb von der Steuer befreit sind, da sie ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen.
- Saldosteuersatz: Die Saldosteuersatzmethode sowie die Pauschalsteuersatzmethode sollen vereinfacht werden. Nachfolgend haben wir uns auf die wichtigsten Änderungen beschränkt:
 - Neu sollen nicht nur maximal zwei Saldosteuersätze angewendet werden können. Die Beschränkung der Anzahl an Saldosteuersätzen wird aufgehoben.
 - Keine Sonderregelung für Mischbranchen und somit keine 50%-Regel mehr
 - Bei Beendigung und Aufnahme der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode sind neu Korrekturen analog dem Vorgehen bei Nutzungsänderungen anzubringen.
 - Aufhebung der besonderen Verfahren zur Anrechnung der angefallenen Vorsteuern bei Exporten und Leistungen an die Diplomatie sowie der Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer und Margenbesteuerung
 - Bei Überschreitung der Limite braucht es neu drei statt wie bis anhin zwei aufeinanderfolgende Steuerperioden, damit ein Wechsel ab Beginn der vierten Steuerperiode auf die effektive Abrechnungsmethode notwendig ist.
 - Keine Spezialregelung für massive Überschreitungen der Limite/n, die einen schnelleren oder gar rückwirkenden Entzug der Berechtigung zur Abrechnung mit Saldosteuersatz zur Folge hätte
 - Bei der Pauschalsteuersatzmethode sollen die Mindestunterstellungsdauer und die Wartezeit für den Wiedereinstieg neu eine ganze Steuerperiode dauern statt wie bis anhin drei bzw. zehn Steuerperioden.
- Gruppenbesteuerung: Präzisierungen, wann Änderungen im Bestand der Gruppe der ESTV mitgeteilt werden müssen. Die Mitteilung hat über das elektronische Portal zu erfolgen.
- Abzug fiktive Vorsteuer: Gegenstände, die eine steuerpflichtige Person von Begünstigten nach dem Gaststaatsgesetz bezogen hat, sollen nicht zum Abzug der fiktiven Vorsteuer berechtigen, da die Gegenstände steuerbefreit sind.
- Heil- und Pflegeberufe: Psychologen und Psychologinnen, Apotheker und Apothekerinnen sowie Optometristen und Optometristinnen sollen als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen definiert werden.
- Meldeverfahren: Unter steuerpflichtigen Personen muss bei Barzahlungen von CHF 15'000 oder mehr das Meldeverfahren angewendet werden.
- ePortal: Für bestimmte Handlungen in den Bereichen Gruppenbesteuerung, jährliche Abrechnung und Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode soll ausschliesslich das hierfür vorgesehene elektronische Portal der Verwaltung verwendet werden.